

Auszug aus der Niederschrift der 9. Sitzung des Ausschusses für Planung und Haushalt vom 12.09.2017

TOP 5 Erlass einer Lehrbeauftragtensatzung (APH-Vorlagen XXV/9/26 und 28)

Der Kanzler begrüßt Herrn Drexler und Frau Germanus, beide Stabsstelle Recht.

Prof. Dr. Platzer verweist darauf, dass die Gruppe Hinzelin/O`Mahony/König/Meissner gemäß § 26 Abs. 4 HmbHG einen Entwurf einer Lehrbeauftragtensatzung in den Akademischen Senat zur Beschlussfassung eingebracht habe. Der Akademische Senat habe sich in seiner Sitzung am 11.05.2017 darauf verständigt, den Satzungsentwurf vor einer Befassung im APH zunächst einer Rechtsprüfung zu unterziehen und im Anschluss die Fakultäten um Stellungnahme zu bitten. Die nunmehr vorliegende rechtliche Beurteilung der Stabstelle Recht sowie die Stellungnahmen der Fakultäten seien in einer Synopse zusammengefügt und liegen dem APH vor (APH-Vorlage XXV/9/26). Der Fakultätsrat der Fak. MIN habe eine Stellungnahme nachgereicht (APH-Vorlage XXV/9/28).

Herr Hanke wirft ein, dass lediglich die Dekanate eine Stellungnahme abgegeben hätten, aber mit Ausnahme der Fak. MIN nicht auch die Fakultätsräte. Herr Drexler weist daraufhin, dass der Akademische Senat beschlossen hatte, die Fakultäten um eine Stellungnahme zu bitten, und dabei nicht zwischen Dekanat und Fakultätsrat differenziert hatte.

Herr Drexler teilt mit, dass die Fakultät für Geisteswissenschaften keine Stellungnahme abgegeben habe. Herr Hanke weist daraufhin, dass der Dekan der Fak. für Geisteswissenschaften, Prof. Dr. Huck, ihm mitgeteilt habe, der Stabsstelle Recht eine Stellungnahme geschickt zu haben. Herr Drexler sagt zu, dieser Frage nachzugehen.

Der APH einigt sich darauf, auf der Grundlage der APH-Vorlage XXV/9/26 eine Beschlussvorlage für den Akademischen Senat zu erarbeiten, mit der sich dieser in seiner Sitzung am 02.11.2017 befassen werde.

Herr Hanke weist darauf hin, dass es ein wesentliches Anliegen gewesen sei, die Vergütung der Lehrbeauftragten in der Satzung zu regeln, diesem Anliegen aber nach Auskunft der Stabsstelle Recht nicht entsprochen werden könne, da der Akademische Senat nur für Selbstverwaltungs-, aber nicht für Auftragsangelegenheiten zuständig sei. Er schlägt alternativ vor, dem Akademischen Senat einen an die Fakultäten gerichteten Appell vorzuschlagen, in dem diese gebeten werden, den hinsichtlich der Vergütung von der BWFG zur Verfügung stehenden Rahmen für alle Lehrbeauftragten voll auszuschöpfen.

Herr Drexler weist darauf hin, dass die Verwaltungsanordnung der BWFG Höchstsätze für mehrere Kategorien von Lehrbeauftragten festlege. Der Satz für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professorinnen/Professoren wahrnehmen, könne nicht auch für die Lehrbeauftragten aus den anderen Kategorien angewendet werden.

Dr. Meissner weist darauf hin, dass die Vergütungssätze seit diversen Jahren nicht angepasst worden seien, da der von der Behörde vorgegebene Rahmen nicht ausgeschöpft werde. Er teilt mit, dass die Antragsteller sich ebenfalls eine rechtliche Überprüfung vorbehalten.

Prof. Dr. Brüggemann äußert die Vermutung, dass der Anteil der Lehrbeauftragten, der in die zweite Kategorie falle, sehr klein sei und regt an, diese Vermutung zu überprüfen. Der Kanzler sagt zu, dem Akademischen Senat entsprechende Informationen zukommen zu lassen (Anlage 1).

Prof. Dr. Platzer schlägt vor, dem Akademischen Senat vorzuschlagen, die BWFG aufzufordern, die Vergütungssituation für Lehrbeauftragte zu verbessern.

Der Kanzler teilt mit, dass die Entscheidungen über die Vergabe und die Vergütung von Lehraufträgen in den Fakultäten getroffen werde und schlägt vor, die Kammer mit dieser Thematik zu befassen.

Der APH einigt sich darauf, dem Akademischen Senat vorzuschlagen, einen Appell zu verabschieden, in dem die Dekanate aufgefordert werden, den Vergütungsrahmen für Lehrbeauftragte im Regelfall auszuschöpfen und die BWFG aufgefordert wird, die Vergütungssituation für Lehrbeauftragte zu verbessern.

Der APH bittet Herrn Meissner, innerhalb der folgenden zwei Wochen einen Textvorschlag für den oben genannten Appell zu formulieren und im Umlaufverfahren mit den anderen Mitgliedern des APH abzustimmen.

Der APH einigt sich darauf, in den Appell an die Fakultäten auch die Bitte aufzunehmen, sich auf eine Mindestteilnehmerzahl zu einigen.

Der APH einigt sich darauf, in den Appell an die BWFG auch die Forderung aufzunehmen, Prüfungen separat zu vergüten.

Der APH einigt sich darauf, sich nunmehr mit dem vorgelegten Entwurf einer Lehrbeauftragtensatzung zu befassen:

§2 (3)

Der APH einigt sich darauf, Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule verfügen und in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen zu erarbeiten und zu gestalten. In Ausnahmefällen kann der Präsident die Erteilung eines Lehrauftrages auch an Personen zulassen, die nicht über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule verfügen, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, dass die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen gewährleistet ist.“

Der APH lehnt den Antrag von Prof. Dr. Brüggemann, Abs. 3 zu streichen, mit 0 : 2 : 4 Stimmen ab.

Der APH folgt dem Vorschlag zur redaktionellen Änderung durch den Ersatz von „Leiterin oder Leiter des zuständigen Fachbereichs“ durch „Leitung der zuständigen Organisationseinheit“ hier und im Folgenden.

§3 (1)

Der APH einigt sich darauf, Satz 3 zu streichen und durch die folgenden Sätze 3 und 4 zu ersetzen: „Die Erteilung der Lehraufträge bedarf der Schriftform. Es sind die von der Präsidialverwaltung der UHH erstellten Musterformulare zu verwenden.“

§3 (2) S.1

Der APH einigt sich darauf, den Begriff „Lehrverpflichtung“ durch „Regellehrverpflichtung“ zu ersetzen.

§3 (2) S.3

Der APH beschließt mehrheitlich (5 Stimmen) den Satz zu streichen.

§3 (4) S.5

Der APH einigt sich darauf, den Satz zu streichen.

§3 (5)

Der APH beschließt einstimmig, den Absatz zu streichen.

§3 (6)

Prof. Dr. Brüggemann schlägt vor, den Absatz zu streichen.

Der APH lehnt diesen Antrag einstimmig ab.

Der APH einigt sich darauf, den Absatz durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die für den Lehrauftrag und ggf. für die Abnahme von Prüfungen erforderlichen Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.“

§3 (7)

Der APH einigt sich darauf, den Satz wie folgt zu ändern: Lehrbeauftragte können sich gemäß § 78 (1) Nr. 4 HmbPersVG an den Personalrat des wissenschaftlichen Personals (ohne UKE) (WIPR) bzw. den Personalrat für das wissenschaftliche Personal des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) (WIPR) wenden.

§4 (1)

Der APH einigt sich darauf, in Satz 1 die Worte „in Verbindung mit dieser Satzung“ zu streichen und zudem die Sätze 2-5 zu streichen.

§4 (2)

Der APH einigt sich darauf, in Absatz 2 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

§4 (4)

Der APH befasst sich mit den Fragen, ob die Vergütung entfallen soll, wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt, unter welchen Umständen eine Veranstaltung nicht zustande kommt und wie hoch die Mindestteilnehmerzahl sein soll. Der APH verzichtet an dieser Stelle darauf, sich auf eine gemeinsame Formulierung zu einigen und bittet Herrn Drexler, den Formulierungsvorschlag zu präzisieren.

§4 (5)

Der APH einigt sich darauf, in Satz 2 die Worte „Dies Academicus“ durch „eine Veranstaltung, die vom Präsidium als alternative Lehrveranstaltung definiert wird“ zu ersetzen.

§4 (6)

Der APH beschließt einstimmig, den Absatz zu streichen.

§4 (7)

Der APH beschließt einstimmig, den Absatz zu streichen, da es sich hier wiederum um eine Auftrags- und nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt und vom Präsidium geregelt wird.

Der APH einigt sich darauf, dem Akademischen Senat am 02.11.2017 sowohl den Satzungsentwurf mit den beschlossenen Änderungen als auch den von Dr. Meissner formulierten und mit dem APH abgestimmten Entwurf für einen Appell an die Fakultäten und an die BWFG vorzulegen.

Anlage 1

Der Kanzler gibt nachträglich zu Protokoll:

„Der Vergütungssatz ist kein Bestandteil der Hochschulpersonalstatistik und wurde bislang nicht erhoben. Aufgrund der Verwaltungsanordnung zur Lehrauftragsvergütung vom 14.12.2016 wurde der Vergütungssatz allerdings kürzlich als weiteres Merkmal aufgenommen und kann ab dem WiSe 17/18 über den SharePoint erfasst werden. Dies soll unter anderem eine jährliche Berichterstattung an den Kanzler zu den erteilten Ausnahmegenehmigungen (bei Überschreitung des Vergütungsrahmens) ermöglichen.“